

SATZUNG
DER
GEMEINNÜTZIGEN WOHNUNGSGENOSSENSCHAFT
"WIEN-NORDWEST"
EINGETRAGENE GENOSSENSCHAFT
MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG

Verlegerin:
Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft
"WIEN-NORDWEST"
eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Satzung
gemäß Beschluss der Generalversammlung vom 14.01.2025

Inhalt

I. Firma und Sitz der Genossenschaft	1
II. Gegenstand und Zweck des Unternehmens.....	1
III. Mitgliedschaft	2
IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	6
V. Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben, Haftung	8
VI. Organe der Genossenschaft	8
VII. Vorstand	10
VIII. Aufsichtsrat	12
IX. Generalversammlung	15
X. Jahresabschluss, Lagebericht, Corporate-Governance-Bericht und Compliance-Bericht	18
XI. Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustdeckung	19
XII. Bekanntmachungen	20
XIII. Prüfung der Genossenschaft, Revisionsverband	20
XIV. Auflösung und Liquidation.....	21

Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz
BGBI	Bundesgesetzblatt
EDV	elektronische Datenverarbeitung
ERVO	Entgeltrichtlinienverordnung
f	folgend
ff	fortfolgend
gem	gemäß
GenG	Genossenschaftsgesetz
GRVO	Gebarungsrichtlinienverordnung
idgF	in der geltenden Fassung
iSd	im Sinne des (der)
lit	litera
Nr	Nummer
RGBI	Reichsgesetzblatt
UGB	Unternehmensgesetzbuch
WGG	Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz
Z	Zahl; Ziffer

I. Firma und Sitz der Genossenschaft

§ 1

Die Genossenschaft führt die Firma

Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft
"WIEN-NORDWEST"
eingetragene Genossenschaft
mit beschränkter Haftung.

Sie ist eine Genossenschaft iSd Gesetzes vom 09.04.1873, RGBl Nr 70, und hat ihren Sitz in Wien.

II. Gegenstand und Zweck des Unternehmens

§ 2

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und Verwaltung von Häusern, Wohnungen und Geschäftslokalen im eigenen und fremden Namen sowie die Schaffung von Eigentum, Wohnungseigentum und Miteigentum. Darüber hinaus dürfen alle im § 7 WGG bezeichneten Geschäfte betrieben werden, sowie die verzinsliche Anlage von Kapitalvermögen und die entgeltliche Überlassung unbeweglichen Vermögens gemäß § 5 Z 10 KStG 1988. Örtlicher Geschäftsbereich ist das Bundesgebiet der Republik Österreich.

(2) Der Zweck des Unternehmens ist darauf ausgerichtet, den Mitgliedern

a) Häuser und Wohnungen in normaler Ausstattung iSd WGG zu angemessenen Preisen zu verschaffen,

b) diese Häuser und Wohnungen zu verwalten und

c) auch Eigentum, Wohnungseigentum und Miteigentum an ihnen zu begründen.

Zweckgeschäfte mit Nichtmitgliedern dürfen nur mit den sich aus § 1 Abs 1 GenG ergebenden Beschränkungen abgeschlossen werden.

(3) Darüber hinaus darf sich das Unternehmen auch gem § 1 Abs 2 GenG an juristischen Personen des Unternehmens-, des Genossenschafts- und des Vereinsrechts sowie an Personengesellschaften des Handelsrechtes, soweit dies nach den Bestimmungen des WGG zulässig ist, beteiligen. Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben dürfen personenbezogene Daten EDV-unterstützt ermittelt und verarbeitet werden.

III. Mitgliedschaft

§ 3

(1) Mitglieder können werden:

- a) *natürliche Personen;*
- b) *juristische Personen, offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften.*

(2) Die Genossenschaft darf nicht unter dem überwiegenden Einfluss von Angehörigen des Baugewerbes im Sinne des § 9 (1) WGG stehen. Demgemäß dürfen Angehörige des Baugewerbes insbesondere in der Generalversammlung, in der Geschäftsführung oder im Aufsichtsrat über nicht mehr als ein Viertel der Stimmen verfügen.

§ 4

(1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine unbedingte Erklärung des Beitritts von der:dem Beitretenden zu unterzeichnen. In der Beitrittserklärung muss sich das beitretende Mitglied ausdrücklich verpflichten, die Satzung der Genossenschaft einzuhalten, die in der Satzung bestimmten Einzahlungen auf den Geschäftsanteil zu leisten, die von der Generalversammlung festzusetzende Beitrittsgebühr und die laufenden Beiträge zu leisten und der Genossenschaft zur Befriedigung ihrer Gläubiger Nachschüsse bis zu der in der Satzung festgesetzten Haftsumme nach dem GenG zu leisten.

(2) Über die Aufnahme beschließt der Vorstand; lehnt dieser die Aufnahme ab, kann die:der Abgewiesene binnen vierzehn Tagen Berufung einbringen, über die der Vorstand und der Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung endgültig entscheiden.

§ 5

(1) Jedes Mitglied hat sogleich bei seinem Eintritt eine Beitrittsgebühr zu entrichten, deren Höhe durch Beschluss der Generalversammlung festgesetzt wird.

(2) Erst durch den Vorstandsbeschluss (§ 4 Abs 2 dieser Satzung) und mit Leistung des Geschäftsanteils und Entrichtung der Beitrittsgebühr wird die Mitgliedschaft erworben.

(3) Die Generalversammlung kann auch die Einhebung eines laufenden Beitrages und dessen Höhe beschließen.

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) *Austritt;*
- b) *Übertragung des Geschäftsguthabens;*
- c) *Ausschließung;*
- d) *Tod;*
- e) *Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft des Unternehmensrechts;*
- f) *Ausscheiden aus der Verwaltung;*
- g) *Kündigung aller bestehenden Nutzungsverträge.*

§ 7

- (1) Ein Mitglied kann zum Schluss eines Geschäftsjahres durch Aufkündigung aus der Genossenschaft austreten.
- (2) Die Aufkündigung muss mindestens ein halbes Jahr vorher schriftlich an den Vorstand gelangt sein.

§ 8

Ein Mitglied kann mit Zustimmung des Vorstandes seinen Geschäftsanteil übertragen. Es haftet jedoch neben der:dem Erwerb:er:in subsidiär gem § 19 dieser Satzung.

§ 9

- (1) Stirbt ein Mitglied vor dem 30. September, erlischt die Mitgliedschaft am Ende des laufenden Jahres, sonst am Ende des folgenden Jahres. Ist eine gem Abs 2 und 3 eintrittsberechtigte Person vorhanden, so tritt diese in die Rechte und Pflichten der:des Erbläss:er:in:s und an deren:dessen Stelle als Mitglied in die Genossenschaft ein, wenn der Vorstand sie:ihn als Mitglied aufnimmt. Die gesetzliche Haftung des Nachlasses beziehungsweise der:des Erb:in:en wird jedoch hierdurch nicht berührt.
- (2) Bei Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft des Unternehmensrechts erlischt die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung erfolgt ist.
- (3) Falls das verstorbene Mitglied ein Nutzungsrecht an der Wohnung hatte, sind nachstehende Personen eintrittsberechtigt:
 - a) *Ehegatt:in:e (einschließlich eingetragene Partn:er:in);*
 - b) *Geschwister;*
 - c) *Verwandte in gerader Linie (einschließlich Wahl- und Stiefkinder);*
 - d) *Lebensgefährt:in:e.*

- (4) Die unter Abs 2 lit a) bis c) genannten Personen müssen schon bisher im gemeinsamen Haushalt mit der:dem Nutzungsberechtigten gewohnt haben. Die unter lit d) genannte Person muss mit der:dem bisherigen Nutzungsberechtigten bis zu dessen Tod durch mindestens drei Jahre hindurch in der Wohnung in wirtschaftlicher Hinsicht – gleich einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft – eingerichteten Haushaltsgemeinschaft gelebt haben. Einem dreijährigen Aufenthalt der:des Lebensgefähr:in:en in der Wohnung ist es gleichzuhalten, wenn sie:er die Wohnung seinerzeit mit der:dem bisherigen Nutzungsberechtigten gemeinsam bezogen hat.
- (5) Kommen als Eintrittsberechtigte iSd Abs 3 mehrere Personen in Frage, so treten diese gemeinsam ein, sofern nicht eine im Sinne dieser Bestimmung zum Zuge kommende Person auf ihr Eintrittsrecht verzichtet.
- (6) Bei der Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft des Unternehmensrechts, erlischt die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung erfolgt ist.
- (7) Bei Ausscheiden aus der Verwaltung erlischt die Mitgliedschaft am Ende des Geschäftsjahres, in dem das Mitglied aus der Verwaltung ausgeschieden ist.

§ 10

- (1) Falls ein Mitglied, das ein Nutzungsrecht an der Wohnung hat, die Wohnung verlässt, ist jene der nachstehenden Personen, die die:der bisherige Nutzungsberechtigte zur Nachfolge bestimmt, unter der Voraussetzung eintrittsberechtigt, dass ihr die Wohnung zur Befriedigung eines dringenden Wohnbedürfnisses dient:
 - a) *Ehegatt:in:e (einschließlich eingetragene Partn:er:in);*
 - b) *Geschwister;*
 - c) *Verwandte in gerader Linie (einschließlich Wahl- und Stiefkinder);*
 - d) *Lebensgefähr:in:e.*
- (2) Die unter Abs 1 lit a), c) und d) genannten Personen müssen mindestens die letzten zwei Jahre, Geschwister mindestens die letzten fünf Jahre mit der:dem scheidenden Nutzungsberechtigten im gemeinsamen Haushalt in der Wohnung gewohnt haben. Als Nachweis dient ein Auszug aus dem Zentralen Melderegister. Dem mehrjährigen Aufenthalt in der Wohnung ist es gleichzuhalten, wenn die:der Angehörige die Wohnung seinerzeit mit der:dem bisherigen Nutzungsberechtigten gemeinsam bezogen hat, bei der:dem Ehegatt:in:en auch, wenn sie:er seit der Verhehlung, und bei Kindern auch, wenn sie:er seit der Geburt in der Wohnung gewohnt haben, mag auch ihr Aufenthalt in der Wohnung noch nicht die vorgeschriebene Zeit gedauert haben.
- (3) Sowohl die:der bisherige Nutzungsberechtigte als auch die:der Angehörige sind verpflichtet, die Abtretung der Nutzungsrechte an die eintrittsberechtigte Person unverzüglich schriftlich gegenüber der Genossenschaft anzuzeigen.
- (4) Mehrere Angehörige, die in das Nutzungsverhältnis eintreten, sind für das Nutzungsentgelt zur ungeteilten Hand zahlungsverpflichtet.

§ 11

- (1) Die Genossenschaft kann einem Wohnungstausch unter Nutzungsberechtigten zustimmen, sofern ein:e:r der Nutzungsberechtigten die Wohnung vor mehr als fünf Jahren in Nutzung bekommen hat und dem Tausch besondere soziale, gesundheitliche oder berufliche Gründe ein:er:es Nutzungsberechtigten zugrunde liegen.
- (2) Wird der Tausch vollzogen, so haften für die Verbindlichkeiten, die während der bisherigen Nutzungsdauer entstanden sind, die Tauschpartner zur ungeteilten Hand. Das Nutzungsentgelt wird in Fällen des Tausches wie bei der Neuvergabe einer Wohnung neu festgesetzt.

§ 12

- (1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden, wenn:
 - a) *es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung unter Androhung der Ausschließung nicht innerhalb von drei Monaten die ihm nach Gesetz, Satzung, Vertrag oder Generalversammlungsbeschlüssen der Genossenschaft gegenüber obliegende Verpflichtung erfüllt. Dies gilt insbesondere dann, wenn dadurch die Gefahr einer wesentlichen Beeinträchtigung des Ansehens der Genossenschaft, ihrer Leistungsfähigkeit oder der Belange ihrer Mitglieder herbeigeführt wird;*
 - b) *es durch ein genossenschaftswidriges Verhalten das Ansehen oder die wirtschaftlichen Belange der Genossenschaft oder ihrer Mitglieder schädigt oder zu schädigen versucht;*
 - c) *über sein Vermögen der Konkurs oder das gerichtliche Ausgleichsverfahren eröffnet oder die Konkurseröffnung mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder*
 - d) *das Mitglied das ihm überlassene Nutzungsobjekt nicht selbst oder mit seinen Mitbewohnern bewohnt. Dies gilt nicht für Mitglieder nach § 3 Abs 1 lit b) dieser Satzung.*
- (2) Die Ausschließung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und Zustellung dieses Ausschließungsbeschlusses an die letzte der Genossenschaft bekannte Adresse. Der Beschluss ist der:dem Ausgeschlossenen schriftlich ohne Verzug mitzuteilen, gegen den dies:e:r innerhalb eines Monats schriftlich berufen kann.
- (3) Über die Berufung der:des Ausgeschlossenen entscheiden der Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung mit Zweidrittelmehrheit, wobei der:dem Ausgeschlossenen die Möglichkeit zu geben ist, sich zur Ausschließung zu äußern.
- (4) Die Mitgliedschaft der:des Ausgeschlossenen erlischt mit dem Tag, an dem der Beschluss des Vorstandes der:dem Ausgeschlossenen zugegangen ist, im Falle der Berufung mit dem Tage der Bestätigung der Ausschließung in der gemeinsamen Sitzung des Vorstandes und des Aufsichtsrates. Die Aufhebung der Mitgliedschaft zur Genossenschaft durch diese bewirkt die Auflösung des Nutzungsvertrages nur dann, wenn der Grund der Aufhebung der Mitgliedschaft einen wichtigen Grund im Sinne des § 30 MRG gleichzuhalten ist.

§ 13

- (1) Die ausgeschiedenen Mitglieder oder ihre Erb:inn:en können – unbeschadet der Bestimmungen des § 19 dieser Satzung – nur jenen Betrag des Geschäftsguthabens nach Maßgabe des § 10 WGG fordern, der sich nach der Bilanz des Ausscheidungsjahres ergibt, sonst aber keinen Anteil am Genossenschaftsvermögen.
- (2) Die Klage des ausgeschiedenen Mitgliedes auf Auszahlung des nicht abgehobenen Geschäftsguthabens verjährt nach Ablauf von zwei Jahren nach Erlöschen der Haftung.
- (3) Nach Ablauf der Verjährungsfrist verfallen derartige Guthaben zugunsten der Genossenschaft.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 14

- (1) Die Rechte, die den Mitgliedern in den Angelegenheiten der Genossenschaft nach Gesetz und Satzung zustehen, werden in der Generalversammlung durch Beschluss der erschienenen und vertretenen Mitglieder ausgeübt.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt:
 - a) *an der Generalversammlung teilzunehmen und dabei ihr Stimmrecht auszuüben,*
 - b) *am Gewinn gem § 37 dieser Satzung teilzunehmen,*
 - c) *sich um ein Baurecht, um die Nutzung oder die käufliche Überlassung einer Genossenschaftswohnung oder eines Siedlungs- oder Reihenhauses der Genossenschaft zu den vom Vorstand und Aufsichtsrat aufgestellten Bedingungen zu bewerben.*
- (3) Soweit Zweckgeschäfte mit Nichtmitgliedern abgeschlossen werden dürfen, steht ihnen das Recht gem Abs 2 lit c) zu.

§ 15

- (1) Das Recht zur Nutzung oder auf Erwerb einer Genossenschaftswohnung oder eines Siedlungs- oder Reihenhauses oder eines Baurechts der Genossenschaft ist unbeschadet des § 2 Abs 2, zweiter Satz, durch die Mitgliedschaft bedingt.
- (2) An ein Mitglied darf nur eine geförderte Wohnung oder ein Siedlungs- oder Reihnhaus zur Nutzung übergeben oder durch Kauf ins Eigentum oder im Baurecht übertragen werden. Das gilt nicht, wenn das Mitglied eine juristische Person oder ein unter einer protokollierten Firma geführtes Unternehmen ist, die Finanzierungsbeihilfe geleistet haben. Der Inhalt des abzuschließenden Nutzungsvertrages wird nach den von der Genossenschaft anzuwendenden Verwaltungsgrundsätzen unter Beachtung der Vorschriften des WGG vom Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung festgesetzt.

§ 16

Mit Mitgliedern, die Angehörige des Baugewerbes iSd § 9 WGG sind, dürfen Rechtsgeschäfte, welche die verzinliche Anlage von Vermögen, die Vermietung, Verpachtung oder sonstige Nutzung unbeweglichen Vermögens betreffen oder welche nach § 7 WGG zulässig sind, nur dann abgeschlossen werden, wenn der Aufsichtsrat dem Abschluss einstimmig zugestimmt hat.

§ 17

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) *für die Nutzung oder den Erwerb einer Genossenschaftswohnung oder eines Siedlungs- oder Reihenhauses, den Erwerb eines Baurechts oder einer Eigentumswohnung, die Inanspruchnahme der Gemeinschaftseinrichtungen und für die Tätigkeit der Genossenschaft bei der Errichtung der Häuser und Wohnungen die dafür festgesetzten Entgelte und Gebühren zu entrichten;*
- b) *für die Errichtung und Erhaltung des genossenschaftlichen Eigentums Gemeinschaftshilfen, nach den von der Generalversammlung gefassten Beschlüssen, zu leisten;*
- c) *beim Erwerb eines Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung den dafür vertraglich vereinbarten Kaufpreis zu bezahlen;*
- d) *eine Beitrittsgebühr und laufende Beiträge gem § 5 dieser Satzung zu zahlen;*
- e) *den in der Satzung begründeten Anordnungen des Vorstandes und den Generalversammlungsbeschlüssen Folge zu leisten;*
- f) *die Einzahlungen auf den ersten Geschäftsanteil oder die übernommenen weiteren Geschäftsanteile gem § 18 dieser Satzung fristgemäß zu leisten;*
- g) *erforderlichenfalls am Verlust gem § 40 dieser Satzung teilzunehmen;*
- h) *für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Genossenschaft nach den Bestimmungen des GenG mit der Haftsumme gem § 19 dieser Satzung einzustehen;*
- i) *die ihnen von der Genossenschaft überlassenen Wohnungen oder Siedlungs- oder Reihenhäuser (Eigenheime) selbst oder mit ihren Angehörigen zu bewohnen. Wird diese Verpflichtung nicht eingehalten, kann das Mitglied gem § 12 dieser Satzung ausgeschlossen und vorbehaltlich anderer gesetzlicher Bestimmungen die ihm zur Nutzung überlassene Wohnung oder das Siedlungs- oder Reihnhaus entzogen werden;*
- j) *der Genossenschaft eine Änderung ihrer Adresse bekanntzugeben. Solange der Genossenschaft nicht eine andere Adresse zur Kenntnis gebracht wird, erfolgen Zustellungen aller Art an die der Genossenschaft zuletzt bekannte Adresse.*

(2) Die Verpflichtungen nach Abs 1 lit a) hinsichtlich des Nutzungsentgeltes, lit e), lit i) erster Satz und zweiter Halbsatz des zweiten Satzes sowie lit j) gelten auch für Nichtmitglieder, mit denen ein Nutzungsvertrag besteht.

V. Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben, Haftung

§ 18

- (1) Der Geschäftsanteil wird mit € 220,00 (zweihundertzwanzig) festgesetzt; er ist bei Eintritt voll einzuzahlen.
- (2) Der Vorstand bestimmt die Anzahl der Geschäftsanteile, die ein Mitglied zum Erwerb eines Rechtes nach § 15 Abs 1 dieser Satzung übernehmen muss.
- (3) Die auf die Geschäftsanteile geleisteten Zahlungen zuzüglich der Zuschreibungen von bilanzmäßigen Gewinnen und abzüglich etwaiger Abschreibungen von bilanzmäßigen Verlusten bilden nach Maßgabe des § 10 WGG das Geschäftsguthaben eines Mitgliedes.
- (4) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht zurückgezahlt oder im geschäftlichen Betrieb zum Pfand genommen, auch von dem Mitglied, ohne Zustimmung des Vorstandes, weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine auf den Geschäftsanteil geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden.
- (5) Der Gesamtnennbetrag der Geschäftsanteile darf einen Sockelbetrag in Höhe von 75 % des Höchststandes des Gesamtnennbetrages der Geschäftsanteile nicht unterschreiten.

§ 19

- (1) Die Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft ist beschränkt. Jedes Mitglied haftet im Fall eines Konkurses oder der Liquidation nicht nur mit seinen Geschäftsanteilen, sondern auch noch mit einem weiteren Betrag in der Höhe der übernommenen Geschäftsanteile.
- (2) Die Forderungen gegenüber einem Mitglied aus der Deckungspflicht verjähren nach drei Jahren ab dem im § 78 GenG bestimmten Zeitpunkt.
- (3) Die Haftung eines ausgeschiedenen Mitgliedes oder seiner Erben endet erst drei Jahre nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem das Mitglied ausgeschieden ist.
- (4) Das Geschäftsguthaben des ausgeschiedenen Mitgliedes darf erst ein Jahr nach Ablauf des Geschäftsjahres ausgezahlt werden, in dem das Mitglied ausgeschieden ist.

VI. Organe der Genossenschaft

§ 20

Die Genossenschaft hat folgende Organe:

- a) *den Vorstand;*
- b) *den Aufsichtsrat sowie*
- c) *die Generalversammlung.*

§ 21

- (1) Die Geschäftsführung und Verwaltung müssen den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entsprechen. Die Mitglieder der Organe und die Angestellten der Genossenschaft dürfen nur Bezüge und Entschädigungen erhalten, die in einem angemessenen Verhältnis zur finanziellen Leistungskraft der Genossenschaft stehen.
- (2) Angehörige des Baugewerbes iSd § 9 WGG dürfen keinen überwiegenden Einfluss auf die Führung der Geschäfte der Genossenschaft haben. Demgemäß dürfen Angehörige des Baugewerbes in der Generalversammlung, im Vorstand oder im Aufsichtsrat über nicht mehr als ein Viertel der Stimmen verfügen.
- (3) Rechtsgeschäfte, welche die Vermögensverwaltung betreffen oder welche nach § 7 WGG zulässig sind, dürfen mit:
 - a) *Mitgliedern des Vorstandes oder des Aufsichtsrates, die Angehörige des Baugewerbes iSd § 9 WGG sind, sowie deren nahen Angehörigen iSd § 9a Abs 4 WGG bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit nicht abgeschlossen werden;*
 - b) *anderen Mitgliedern des Vorstandes oder des Aufsichtsrates nur abgeschlossen werden, wenn der Aufsichtsrat dem Vertragsabschluss einstimmig zugestimmt hat; dies gilt auch bei Rechtsgeschäften mit deren nahen Angehörigen iSd § 9a Abs 4 WGG.*
- (4) Hat der Aufsichtsrat dem Vertragsabschluss einstimmig zugestimmt, dürfen Rechtsgeschäfte von Mitgliedern des Vorstandes oder des Aufsichtsrates, die nicht Angehörige des Baugewerbes iSd § 9 WGG sind sowie von deren nahen Angehörigen (§ 9a Abs 4 WGG) mit Beteiligungsgesellschaften der Genossenschaft gem § 7 Abs 4 und 4b WGG abgeschlossen werden.
- (5) Die Genehmigung für ein Rechtsgeschäft über die Vergabe von Wohnungen mit einer der in § 9a Abs 2 WGG genannten Personen oder mit deren nahen Angehörigen iSd § 9a Abs 4 WGG darf darüber hinaus nur bei Vorliegen eines geeigneten Nachweises, dass die:der Wohnungsbewerber:in die Wohnung zur regelmäßigen Deckung ihres:seines Wohnbedürfnisses oder ihrer:seiner nahen Angehörigen verwenden wird, erteilt werden.
- (6) Alle nach § 9a Abs 2 und 2a WGG vom Aufsichtsrat genehmigten Rechtsgeschäfte sind dem Revisionsverband anzuzeigen und ist über diese Rechtsgeschäfte ein jährlicher Compliance-Bericht zu erstellen.

VII. Vorstand

§ 22

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) *der:dem Ob:frau:mann;*
- b) *der:dem Ob:frau:mann-Stellvertret:er:in und*
- c) *aus zwei weiteren Mitgliedern.*

(2) Er wird durch die Generalversammlung aus der Zahl der Mitglieder gewählt.

(3) Die Funktionsdauer beträgt fünf Jahre. Nach Ablauf der Funktionsdauer sind Neuwahlen erforderlich, wobei auch die Wiederwahl zulässig ist. Ein während der Funktionsdauer freiwerdendes Mandat ist in der nächsten Generalversammlung für die restliche Periode der Funktionsdauer nachzubesetzen.

(4) Die Legitimation der Vorstandsmitglieder wird durch die über die Wahlhandlung aufzunehmende Niederschrift der Generalversammlung nachgewiesen

(5) Der Aufsichtsrat ist befugt, Mitglieder des Vorstandes vorläufig bis zur Entscheidung der Generalversammlung von ihren Geschäften zu entheben und wegen der einstweiligen Fortführung der Geschäfte das Erforderliche zu veranlassen. Ein Beschluss über die vorläufige Enthebung von der Geschäftsführung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder. Die Generalversammlung ist binnen 14 Tagen einzuberufen. Den abberufenen Vorstandsmitgliedern ist Gehör zu geben.

(6) Anstellungsverträge mit einem Vorstandsmitglied sollen nur mit einem beiderseitigen Kündigungsrecht, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten, abgeschlossen werden.

(7) Nicht bei der Genossenschaft angestellte Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Für die Teilnahme an den Vorstandssitzungen gebührt ein Sitzungsgeld im Ausmaß von € 110,00; dieses ist entsprechend dem Kollektivvertrag der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft wertgesichert. Darüberhinausgehender Aufwand und Spesen können ersetzt werden.

§ 23

(1) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die ihm obliegenden Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu erfüllen und die Beschränkung einzuhalten, die durch Gesetz, Satzung und eine von der Generalversammlung zu genehmigenden Geschäftsanweisung festgesetzt sind.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder. Unter diesen müssen jedenfalls die:der Ob:frau:mann oder ihr:e : sein:e Stellvertret:er:in sein. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die:der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gilt die Meinung, welcher die:der Vorsitzende beigetreten ist. Niederschriften über Beschlüsse sind gesichert und nummeriert aufzubewahren und von den dabei mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

(3) Prokurist:inn:en werden vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates bestellt.

(4) Die Genossenschaft wird vertreten durch

- a) *die:den Ob:frau:mann und ihr:e:sein:e Stellvertret:er:in gemeinsam oder*
- b) *ein:e:r von ihnen mit einem anderen Vorstandsmitglied oder ein:e:r Prokurist:in.*

§ 24

(1) Der Vorstand darf folgende Geschäfte nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen:

- a) *den Erwerb und die Veräußerungen von Beteiligungen iSd § 189a Z 2 UGB sowie den Erwerb, die Veräußerung und die Stilllegung von Unternehmen und Betrieben;*
- b) *den Erwerb und die Veräußerung von Liegenschaften und Baurechten sowie die Belastung von Liegenschaften;*
- c) *die Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen;*
- d) *Investitionen, die einen Betrag von € 50.000 im Einzelnen und € 200.000 insgesamt übersteigen;*
- e) *die Aufnahme von Darlehen und Krediten;*
- f) *die Gewährung von Darlehen und Krediten, soweit sie nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehört;*
- g) *die Gewährung von Krediten, die ein Monatsgehalt übersteigen und die Gewährung von Gewinn- oder Umsatzbeteiligungen und Pensionszusagen an leitende Angestellte;*
- h) *die Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen und Produktionsarten;*
- i) *die Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik;*
- j) *die Erteilung der Prokura;*
- k) *die Übernahme einer leitenden Stellung in der Genossenschaft innerhalb von zwei Jahren nach Zeichnung des Bestätigungsvermerks durch die:den Abschlussprüf:er:in (Revisor:in), durch die:den Konzernabschlussprüf:er:in, durch die:den Abschlussprüf:er:in (Revisor:in) eines bedeutenden, verbundenen Unternehmens oder durch die:den jeweiligen Bestätigungsvermerk unterzeichnenden Wirtschaftsprüf:er:in sowie eine für sie:ihn tätige Person, die eine maßgebliche leitende Funktion bei der Prüfung ausgeübt hat, soweit dies nicht gem § 271 lit c UGB untersagt ist.*

- (2) Folgende Rechtsgeschäfte darf der Vorstand, bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit, nur abschließen, wenn der Aufsichtsrat dem Vertragsabschluss einstimmig zugestimmt hat:
- a) *Rechtsgeschäfte im Rahmen der Vermögensverwaltung und gem § 7 mit Personen iSd § 9 Abs 1 WGG mit anderen Mitgliedern des Vorstandes oder des Aufsichtsrates sowie mit Personen im Sinne des § 9 Abs 1 WGG, die dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat nicht angehören, aber an der Bauvereinigung mit Kapitaleinlagen beteiligt sind; dies gilt auch für deren nahe Angehörige iSd § 9a Abs 4 WGG.*
 - b) *Rechtsgeschäfte von Gesellschaften gemäß § 7 Abs 4 und 4b WGG mit Mitgliedern des Vorstandes oder des Aufsichtsrates eines gemeinnützigen Mutterunternehmens sowie deren nahe Angehörige iSd § 9a Abs 4 WGG.*
- (3) Der Aufsichtsrat kann den Vorstand einstimmig ermächtigen, innerhalb eines bestimmten Zeitraumes summenmäßig begrenzte Geschäfte nach Abs 2 lit a abzuschließen.
- (4) Voraussetzung für eine Genehmigung von Rechtsgeschäften gemäß Abs 2 lit a und b über die Vergabe von Wohnungen ist ein geeigneter Nachweis, dass die:der Wohnungswerb:er:in aus dem Personenkreis gemäß Abs 2 lit a und b die Wohnung zur regelmäßigen Deckung ihres:seines Wohnbedürfnisses oder ihrer:seiner nahen Angehörigen verwendet.
- (5) Die genehmigten Rechtsgeschäfte sind dem Revisionsverband anzuzeigen und in einem jährlichen „Compliance-Bericht“ darzustellen.

VIII. Aufsichtsrat

§ 25

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus vier Mitgliedern, die persönlich der Genossenschaft als Mitglieder angehören müssen.
- (2) Durch Beschluss der Generalversammlung kann die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrates erhöht werden.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Generalversammlung für vier Jahre gewählt. Aufsichtsratsmitglieder dürfen weder dem Vorstand angehören noch dauernd Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern, noch Geschäftsführer einer Tochtergesellschaft der Genossenschaft sein. Sie dürfen auch nicht als Angestellte der Genossenschaft oder einer Tochtergesellschaft Geschäfte der Genossenschaft oder einer Tochtergesellschaft führen. Ehemalige Vorstandsmitglieder dürfen erst nach ihrer Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.
- (4) Alljährlich scheidet ein Viertel der Mitglieder aus und ist durch Neuwahlen zu ersetzen. In den ersten drei Jahren entscheidet über den Austritt das Los, später die Amtsdauer. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Mitglieder des Aufsichtsrates vorzeitig aus, so erfolgt eine Ersatzwahl in der nächsten ordentlichen Generalversammlung nur für die Amtsdauer der ausgeschiedenen Mitglieder.
- (5) Sinkt die Mitgliederzahl des Aufsichtsrates durch vorzeitiges Ausscheiden oder durch dauernde Behinderung von Mitgliedern unter die zur Beschlussfähigkeit erforderliche Anzahl, so muss zur Vornahme von Ersatzwahlen eine Generalversammlung ohne Verzug einberufen werden. Ersatzwahlen erfolgen nur für die Amtsdauer der ausgeschiedenen Mitglieder.

- (6) Der Aufsichtsrat wählt nach Neuwahlen, die eine personelle Veränderung in der bisherigen Zusammensetzung bewirken, aus seiner Mitte ein:e:n Vorsitzend:e:n, ihre:n:seine:n Stellvertret:er:in und ein:e:n Schriftführ:er:in.

§ 26

- (1) Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch das Gesetz, die Satzung und eine von der Generalversammlung zu genehmigende Geschäftsanweisung bestimmt. Die Aufsichtsratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Für die Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen gebührt ein Sitzungsgeld im Ausmaß von € 110,00; dieses ist entsprechend dem Kollektivvertrag der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft wertgesichert.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei seiner Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen. Er muss sich zu diesem Zweck über den Gang der Angelegenheiten der Genossenschaft unterrichtet halten.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden. Sie können ihre Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen.
- (4) Der Aufsichtsrat soll bei den Verbandsprüfungen vertreten sein; er hat nach Prüfungen in der nächsten Generalversammlung über das Ergebnis zu berichten und sich über den Bericht des Prüfungsverbandes zu erklären. Über begründetes Verlangen des Prüfers ist der Aufsichtsrat verpflichtet durch mindestens ein Mitglied an der Prüfung teilzunehmen.

§ 27

- (1) Der Aufsichtsrat hält nach seiner Geschäftsanweisung regelmäßige, mindestens vierteljährliche Sitzungen ab. Außerordentliche Sitzungen finden nach Bedarf statt. Sie müssen stattfinden, wenn der Vorstand oder ein Mitglied des Aufsichtsrates dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
- (2) Die Sitzungen werden von der:dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet, bei Verhinderung wird sie:er durch ihr:e:n:sein:e:n Stellvertret:er:in, bei deren:dessen Verhinderung durch das an Lebensjahren älteste Mitglied vertreten.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung, gesetzliche Bestimmungen (insbesondere das WGG) oder darauf beruhende Verordnungsbestimmungen nicht zwingend anderes vorsehen. Die:der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gilt die Meinung, welche die:der Vorsitzende vertritt. Die:Der Vorsitzende stellt die gefassten Beschlüsse fest. Umlaufbeschlüsse auf schriftlichem, Wege oder per E-Mail sind ebenso zulässig.
- (4) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die gesichert und nummeriert aufzubewahren und von der:dem Vorsitzenden und der:dem Schriftführ:er:in zu unterschreiben ist.
- (5) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden von der:dem Vorsitzenden oder bei ihrer:seiner Verhinderung von ihrer:em:seiner:em Stellvertret:er:in vollzogen.
- (6) Der Vorstand hat in der Regel an den Verhandlungen des Aufsichtsrates ohne Stimmrecht teilzunehmen und alle gewünschten Aufschlüsse zu erteilen.

§ 28

Der Vorstand und der Aufsichtsrat beraten und beschließen in gemeinsamer Sitzung außer über die sonst in dieser Satzung genannten Angelegenheiten über:

- a) *den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und Baurechten;*
- b) *die Grundsätze für die Zuteilung und Nutzung der Siedlungshäuser und Genossenschaftswohnungen, für die Berechnung der Nutzungsentgelte sowie für den Erwerb von Eigenheimen und Eigentumswohnungen;*
- c) *die Aufnahme von Darlehen und die Anlegung und Sicherstellung verfügbarer Gelder;*
- d) *die Aufstellung der Wirtschaftspläne;*
- e) *den Abschluss von Verträgen mit wiederkehrenden Leistungen, insbesondere aber von Anstellungsverträgen ab der Beschäftigungsgruppe V des Kollektivvertrages für die Angestellten der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft Österreichs;*
- f) *die Einleitung und Durchführung von Prozessen und sonstigen Streitverfahren, die in erster Instanz in die Zuständigkeit eines Gerichtshofes fallen;*
- g) *den Anschluss an Vereine und die Beteiligungen an Unternehmen, soweit sie nach dem WGG zulässig sind;*
- h) *die Vorbereitung der Vorlagen an die Generalversammlung, besonders soweit sie den Lagebericht, den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang), die Verteilung des Gewinnes oder die Deckung des Verlustes, die Entnahme aus der satzungsmäßigen Rücklage, die Geschäftsanweisungen für den Vorstand und den Aufsichtsrat betreffen.*

§ 29

- (1) Gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates sollen regelmäßig, mindestens vierteljährlich, abgehalten werden. Die Sitzungen werden nach Anhörung des Vorstandes von der:dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder bei ihrer:seiner Verhinderung von ihrer:em:seiner:em Stellvertret:er:in einberufen und geleitet. Sie sind auf Verlangen des Prüfungsverbandes zur Erörterung der Lage der Genossenschaft einzuberufen.
- (2) Zur Beschlussfähigkeit der gemeinsamen Sitzung ist erforderlich, dass jedes der Organe für sich beschlussfähig ist. Die Beschlussfassung muss von jedem Organ für sich vorgenommen werden. Anträge, deren Annahme nicht jedes der beiden Organe satzungsgemäß beschließt, gelten als abgelehnt.
- (3) Über die Beschlüsse der gemeinsamen Sitzungen ist von der:dem Schriftführ:er:in des Aufsichtsrates oder ihrer:em:seiner:em Stellvertret:er:in eine Niederschrift anzufertigen, die gesichert und nummeriert aufzubewahren ist und von dem:er Vorsitzenden, der:dem Schriftführ:er:in und einem Vorstandsmitglied zu unterfertigen ist.

IX. Generalversammlung

§ 30

- (1) In der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann persönlich oder durch ein:e:n schriftlich Bevollmächtigt:e:n ausgeübt werden.
- (2) Handlungsunfähige üben ihr Stimmrecht durch ihr:e:en gesetzlichen Vertret:er:in, juristische Personen sowie mehrere Erben eines verstorbenen Mitgliedes durch eine mit einer schriftlichen Vollmacht versehene Person aus. Verhinderte Mitglieder können ein Genossenschaftsmitglied oder die:den Ehegattin:en durch schriftliche Vollmacht mit ihrer Vertretung betrauen. Ein:e Bevollmächtigt:e:r kann nicht mehr als fünf Mitglieder vertreten.
- (3) Vollmachten müssen folgende Angaben beinhalten:
- (4) Vorname(n), Name(n), Adresse und Mitgliedsnummer des verhinderten Mitglieds;
- (5) Vorname(n), Name(n), Adresse und Mitgliedsnummer der bevollmächtigten Person.

Als Vollmacht sind jene Formulare, die die Genossenschaft zur Verfügung stellt, zu verwenden. Diese können ab dem Tag des Aushangs der Einladung zur Generalversammlung in der Kanzlei der Genossenschaft abgeholt werden. Alternativ können notariell beglaubigte Vollmachten vorgelegt werden.

§ 31

- (1) Die ordentliche Generalversammlung muss in den ersten acht Monaten jeden Jahres stattfinden.
- (2) Der Vorstand hat der ordentlichen Generalversammlung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) sowie einen Lagebericht mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat vor Genehmigung des Jahresabschlusses über die Prüfung dieser Vorlagen der Generalversammlung Bericht zu erstatten.
- (3) Außerordentliche Generalversammlungen sind, abgesehen von den im GenG oder in dieser Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, so oft es erforderlich ist, insbesondere wenn der Prüfungsverband die Einberufung zur Besprechung des Prüfungsberichtes oder zur Erörterung der Lage der Genossenschaft für erforderlich hält.
- (4) Eine außerordentliche Generalversammlung muss ohne Verzug einberufen werden, wenn:
 - a) *die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die zur Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates erforderliche Zahl herabsinkt (§ 25 Abs 5 dieser Satzung);*
 - b) *die Bestellung eines Aufsichtsratsmitgliedes widerrufen werden soll;*
 - c) *der zehnte Teil der Genossenschaftsmitglieder in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Anführung des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangt.*

§ 32

- (1) Generalversammlungen werden in der Regel vom Vorstand, allenfalls durch den Aufsichtsrat einberufen (§ 24e Abs 5 GenG).
- (2) Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch Aushang in den Genossenschaftswohnanlagen.
- (3) Die Einladung wird in der im § 23 Abs 4 dieser Satzung vorgeschriebenen Form unterzeichnet, wobei die Wiedergabe der Unterschrift in Form einer Stampiglie erfolgen kann. Zwischen dem Tag der Generalversammlung und dem Tag des Aushangs der Einladung muss ein Zeitraum von mindestens zehn Tagen liegen.
- (4) Wahlvorschläge für die zur Wahl anstehenden Aufsichtsratsmitglieder müssen frühestens ab dem Tag der Bekanntgabe der Tagesordnung und spätestens sieben Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingebracht werden.
- (5) Wenn der zehnte Teil der Mitglieder in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Anführung des Zweckes und der Gründe die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Generalversammlung gehörende Gegenstände verlangt, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden, sofern sie bis spätestens 15. Mai vor der Generalversammlung bei der Genossenschaft eingebracht werden.
- (6) Nur über Gegenstände der Tagesordnung können Beschlüsse gefasst werden. Ausgenommen hiervon sind Beschlüsse über die Leitung der Versammlung und über Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.
- (7) Die Landesregierung (Aufsichtsbehörde) ist so zeitgerecht von der Anberaumung einer Generalversammlung zu verständigen, dass sie zu dieser einen Vertreter ohne Stimmrecht entsenden kann; der Vertreter ist auf sein Verlangen zu hören.

§ 33

- (1) Die Generalversammlung wird, abgesehen von dem im § 24 lit e GenG vorgesehenen Fall, von der:dem Ob:frau:mann oder bei ihrer:seiner Verhinderung von der:dem Ob:frau:mann-Stellvertret:er:in geleitet. Sind beide verhindert, so hat das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Aufsichtsrates die Versammlung zu eröffnen und ein:e:n Versammlungsleit:er:in wählen zu lassen. Die:der Versammlungsleit:er:in ernennt ein:e:n Schriftführ:er:in sowie die erforderliche Anzahl von Stimmzähl:er:innen.
- (2) Nach Ermessen der:des Versammlungsleit:er:in wird durch Stimmzettel oder Erheben der Hand oder Aufstehen und Sitzenbleiben abgestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt jener Antrag als angenommen, dem die:der Versammlungsleit:er:in beigetreten ist.
- (3) Bei Wahlen wird durch Stimmzettel abgestimmt. Im ersten Wahlgang gelten nur diejenigen als gewählt, die mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhalten haben. Soweit die erste Abstimmung diese Mehrheit nicht ergibt, kommen diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu Wählenden in die engere Wahl. Ergibt die engere Wahl Stimmgleichheit, so entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (4) Die Tagesordnung und die Beschlüsse der Generalversammlung sind gesichert und nummeriert aufzubewahren. Bei Wahlen sind die Zahl und die Verteilung der abgegebenen Stimmen anzugeben. Die Niederschrift ist von der:dem Versammlungsleit:er:in, die:der die

Versammlung zuletzt geleitet hat, der:dem Schriftführ:er:in und zwei weiteren gewählten Teilnehm:er:innen der Generalversammlung (Beglaubig:er:innen) zu unterschreiben.

§ 34

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen lediglich:

- a) *der Bericht über die gesetzliche Prüfung;*
- b) *die Genehmigung und Bekanntmachung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und des Lageberichtes, die Verwendung des Gewinnes oder die Deckung des Verlustes, die Verwendung der satzungsmäßigen Rücklagen sowie die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates;*
- c) *die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und der Widerruf der Bestellung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern;*
- d) *die Genehmigung der Geschäftsanweisung für den Vorstand und den Aufsichtsrat;*
- e) *die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsrates und die Wahl der Bevollmächtigten zur Führung von Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder;*
- f) *die Änderung der Satzung und die Auflösung der Genossenschaft;*
- g) *die Wahl der Niederschriftsbeglaubig:er:innen;*
- h) *die Festsetzung der Höhe der einmaligen Beitrittsgebühr;*
- i) *die Festsetzung eines laufenden Beitrages und dessen Höhe.*

§ 35

- (1) Zur Beschlussfähigkeit der Generalversammlung ist es erforderlich, dass in derselben wenigstens der zehnte Teil der Mitglieder anwesend oder vertreten ist.
- (2) Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen und vertretenen Mitglieder gefasst.
- (3) Die Änderung der Satzung sowie die Auflösung der Genossenschaft können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (4) Ein Beschluss über die Auflösung der Genossenschaft kann nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder in der Generalversammlung anwesend oder vertreten ist. Trifft das in der ersten Versammlung nicht zu, so ist mit einem Zwischenraum von mindestens zwei und höchstens vier Wochen eine zweite Generalversammlung anzuberaumen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Viertel der Erschienenen die Auflösung gültig beschließen kann.
- (5) Im Fall der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung kann über die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände, ausgenommen die Auflösung (Abs 4), nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Die Einladung zur Generalversammlung hat hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

X. Jahresabschluss, Lagebericht, Corporate-Governance-Bericht und Compliance-Bericht

§ 36

- (1) Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
- (2) Für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand ein Inventar als Unterlage für die Bilanz aufzustellen und die Bücher abzuschließen.
- (3) Nach Ablauf jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand für dieses einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang), nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Verordnung, die aufgrund des § 23 Abs 2 und 4 WGG erlassen wurden (Gebahrungsrichtlinienverordnung, Bilanzgliederungsverordnung), aufzustellen und gleichzeitig einen Lagebericht über das vergangene Geschäftsjahr vorzulegen. In diesem ist der Geschäftsverlauf und die Lage der Genossenschaft darzulegen sowie über die Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind, als auch über die voraussichtliche Entwicklung zu berichten. Im Anhang ist der Jahresabschluss zu erläutern, wobei auch wesentliche Abweichungen vom vorherigen Jahresabschluss zu erklären sind.
- (4) Das Inventar, der Jahresabschluss und der Lagebericht mit dem Vorschlag zur Verwendung des Gewinnes oder zur Deckung des Verlustes müssen bis zum 31. Mai eines jeden Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorgelegt werden.
- (5) Für den Ansatz der einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung gelten die Bestimmungen der §§ 195 bis 211 UGB und der Bilanzgliederungsverordnung.
- (6) Der Vorstand hat jährlich einen Corporate-Governance-Bericht nach Maßgabe der GRVO (BGBl 523/1979) idgF zu erstellen und nach Genehmigung durch den Aufsichtsrat dem Revisionsverband zu übermitteln. Die nach § 9a Abs 2 und 2a WGG genehmigten Rechtsgeschäfte sind dem Revisionsverband anzuzeigen und in einem jährlichen Compliance-Bericht darzustellen.

§ 37

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und der Lagebericht sind nach Prüfung durch den Aufsichtsrat, zusammen mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates, spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung in der Geschäftsstelle der Genossenschaft zur Einsicht durch die Mitglieder aufzulegen. Eine Kurzfassung derselben wird auf Anfrage jedem Mitglied bei der Generalversammlung ausgefolgt.
- (2) Sodann werden sie mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates und Vorschlägen über die Verteilung des Gewinnes oder die Deckung des Verlustes der Generalversammlung zur Beschlussfassung und Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates vorgelegt.

XI. Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustdeckung

§ 38

- (1) Es sind die satzungsmäßige Rücklage und andere (freie) Rücklagen zu bilden. In die satzungsmäßigen Rücklagen fließen die Beitrittsgebühren, Zuwendungen, soweit sie nicht zweckgebunden sind und jährlich mindestens 10 % des jeweiligen Bilanzgewinnes, bis die satzungsmäßige Rücklage von 50 % des Gesamtbetrages der Haftsummen erreicht hat.
- (2) Der nicht der satzungsmäßigen Rücklage zugewiesene oder nach § 39 Abs 1 dieser Satzung verteilte Bilanzgewinn, ist den anderen (freien) Rücklagen zuzuführen.
- (3) Welche Beträge aus dem Bilanzgewinn den Rücklagen zugewiesen werden sollen, beschließt die Generalversammlung unter Berücksichtigung der Abs 1 und 2.
- (4) Zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes dienen die gebildeten Rücklagen.
- (5) Über die Verwendung der satzungsmäßigen Rücklagen beschließt die Generalversammlung; über die Verwendung aller anderen Rücklagen beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung.
- (6) Alle Rücklagen dürfen nur für den in § 2 dieser Satzung bezeichneten gemeinnützigen Zweck verwendet werden.

§ 39

- (1) Der Bilanzgewinn kann nach Abzug der Zuweisungen an die Rücklagen unter die Mitglieder als Gewinn verteilt werden. Die Verteilung erfolgt nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben bei Beginn des Geschäftsjahres, für das die Bilanz aufgestellt ist. Vom jährlichen Gewinn darf gem § 10 WGG nur ein Betrag ausgeschüttet werden, der, bezogen auf die Summe der eingezahlten Geschäftsanteile, den Zinssatz gem § 14 Abs 1 Z 3 WGG nicht übersteigt.
- (2) Sonstige Vermögensvorteile, die nicht als angemessene Gegenleistung für besondere geldwerte Leistungen anzusehen sind, dürfen den Mitgliedern nicht zugewendet werden.
- (3) Fällige Gewinnanteile werden, nach formlosem, schriftlichem Begehren der Mitglieder an die Geschäftsstelle der Genossenschaft um Auszahlung derselben, an die Mitglieder überwiesen.
- (4) Gewinnanteile, deren Auszahlung nicht binnen Jahresfrist schriftlich begehrt werden, verfallen zu Gunsten der Genossenschaft.

§ 40

- (1) Ergibt sich am Schluss des Geschäftsjahres ein Verlust, so hat die Generalversammlung zu bestimmen, wie weit die Rücklagen oder nach Ausschöpfung dieser die Geschäftsguthaben der Mitglieder durch Abschreibung zur Deckung herangezogen werden sollen.
- (2) Die Abschreibung von den Geschäftsguthaben erfolgt im Verhältnis der Höhe der satzungsmäßigen Mindestzahlungen. Nach erfolgter Abschreibung wird, bis zur Erreichung des vollen Geschäftsanteiles, ein Gewinnanteil nicht ausbezahlt.

XII. Bekanntmachungen

§ 41

- (1) Von der Genossenschaft ausgehende Bekanntmachungen werden unter der Firma der Genossenschaft veröffentlicht und in der im § 23 Abs 4 vorgeschriebenen Form unterzeichnet. Die vom Aufsichtsrat ausgehenden Bekanntmachungen werden unter Nennung des Aufsichtsrates von der:dem Vorsitzenden oder bei Verhinderung von ihr:er:r:sein:e:r Stellvertret:er:in gezeichnet.
- (2) Bekanntmachungen werden mit Ausnahme der Einladung zur Generalversammlung (§ 32 Abs 2 dieser Satzung) durch Anschlag am Sitz der Kanzlei veröffentlicht.

XIII. Prüfung der Genossenschaft, Revisionsverband

§ 42

- (1) Zur Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind die Einrichtungen, die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung der Genossenschaft nach den Bestimmungen des GenRevG zu prüfen. Die Genossenschaft unterliegt der laufenden Aufsicht gem § 29 WGG.
- (2) Die Genossenschaft hat gemäß § 5 WGG einem Revisionsverband anzugehören.
- (3) Auf Verlangen der Landesregierung (Aufsichtsbehörde) oder des Revisionsverbandes hat sich die Genossenschaft auch außerordentlichen Prüfungen zu unterziehen.
- (4) Der Vorstand der Genossenschaft hat der:dem Prüf:er:in Einblick in alle Geschäftsvorgänge und den Betrieb des Unternehmens zu gewähren. Er hat ihr:ihm die Einsicht der Bücher und Schriften der Genossenschaft und die Untersuchung des Bestandes der Kasse und der Wertpapiere zu gestatten; er hat die Prüfung zu erleichtern und jede gewünschte Auskunft zu erteilen.
- (5) Der Vorstand der Genossenschaft hat nach Ablauf jeden Geschäftsjahres binnen vier Wochen nach Erstellung der Landesregierung (Aufsichtsbehörde), der Finanzbehörde und dem Revisionsverband den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und einen Lagebericht vorzulegen.
- (6) Die Organe der Genossenschaft haben den in den Prüfungsberichten enthaltenen Beanstandungen innerhalb einer angemessenen Frist durch geeignete Maßnahmen Rechnung zu tragen.
- (7) Der Vorstand des Revisionsverbandes oder ein von ihm beauftragter Vertreter ist berechtigt, den Generalversammlungen der Genossenschaft beizuwohnen und darin das Wort zu ergreifen.

XIV. Auflösung und Liquidation

§ 43

- (1) Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt durch:
 - a) *Beschluss der Generalversammlung,*
 - b) *Eröffnung des Konkursverfahrens,*
 - c) *Verfügung der Verwaltungsbehörde.*
- (2) Für die Liquidation gelten die Bestimmungen des GenG.
- (3) Bei Auflösung der Genossenschaft erhalten die Mitglieder nicht eher als nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung der Auflösung und nicht mehr als ihr Geschäftsguthaben nach Maßgabe des § 10 WGG ausbezahlt.
- (4) Ein etwa verbleibender Rest des Genossenschaftsvermögens ist ausschließlich für den im § 2 dieser Satzung bezeichneten gemeinnützigen Zweck zu verwenden.